



Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Übergabeeschreiben

Herrn
Jörg Brand
Natenstedt 2
27239 Twistringen

Auskunft erteilt: Frau Poppe
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B 111
Telefon: 05441/976-1668
Handy:
Telefax: 05441/976-4950
E-Mail: * Sigrid.Poppe@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**) 49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
63 DH 03939/2016/71 18.09.2017

Grundstück Twistringen, ~
Gemarkung: Natenstedt, Flur: 14, Flurstück: 91

Vorhaben Errichtung BE 1 und BE 2 mit jeweils 42.000 Masthähnchenplätzen und Abluftreinigungsanlage, Errichtung Zwischenbau, Anbau, 4 Futtersilos und 2 Flüssigtanks mit 2 x 6.400 l; Betrieb einer Hähnchenmastanlage mit 84.000 Plätzen

Aufgrund des Antrages vom 01.12.2016 wird nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 7.1.2.1, Buchstabe G des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Natenstedt
Flur	14
Flurstück	91

eine Anlage zum Halten von 84.000 Mastgeflügel zu errichten und zu betreiben.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 – 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz	Kto. 13 144	BLZ 256 513 25
IBAN: DE45256513250000013144		BIC: BRLADE21DHZ
Kreissparkasse Syke	Kto. 11 100 101 37	BLZ 291 517 00
IBAN: DE20291517001110010137		BIC: BRLADE21SYK
Volksbank Diepholz	Kto. 11 099 000	BLZ 250 695 03
IBAN: DE93250695030011099000		BIC: GENODEF1BNT

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung BE 1 und BE 2 mit jeweils 42.000 Masthähnchenplätzen und Abluftreinigungsanlage, Errichtung Zwischenbau, Anbau, 4 Futtersilos und 2 Flüssigtanks mit 2 x 6.400 l; Betrieb einer Hähnchenmastanlage mit 84.000 Plätzen

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Genehmigungsantrag nach BImSchG vom 01.12.2016 mit Anlagen
2. Lageplan i. M. 1 : 500
3. Übersichtsplan i. M. 1 : 5 000
4. Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung
5. Bauantrag vom 28.11.2016 mit Anlagen
6. Qualifizierter Flächennachweis / Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis
7. Immissionsschutzrechtliches Gutachten vom 24.03.2017 und Ergänzung vom 19.07.2017 des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg
Statische Berechnungen
8. Faunistisches Gutachten #
9. Bepflanzungsplan
10. Erschließungsvertrag mit der Stadt Twistringen vom 22.8.2017.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Diese Genehmigung wird nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG mit folgenden Auflagen (A), Nebenbestimmungen (B) und Hinweise (H) verbunden bzw. erteilt:

Allgemeines:

1. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Grüneintragungen sind einzuhalten.
2. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Ergänzungen sind einzuhalten.
3. Für das Vorhaben sind eine Baubeginnanzeige, Rohbau- sowie Schlussabnahme vorgeschrieben. Spätestens mit Vorlage der Baubeginnanzeige ist die Bauleiterin/der Bauleiter zu benennen.
Die Schlussabnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage zu beantragen. Für die Anzeige bzw. Anmeldung bitte ich, die beigefügten Vordrucke zu verwenden.
4. **Die Anlage darf erst nach erfolgter Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.**
5. Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, für die das BVT-Merkblatt „Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“ maßgeblich ist. (H)

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie der vom zugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehenden Geräusche darf folgende Werte am nächstgelegenen Nachbarwohnhaus nicht überschreiten:
 - **Außenbereich** (vergleichbar mit einem Mischgebiet):
tagsüber (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB (A)
nachts (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 45 dB (A)
(A) (bi201)

2. Lüftungsanlagen in den BE 1 und 2
 - Der Stall ist nach dem Unterdruckprinzip zu be- und entlüften, wobei die mit Gasen und Partikeln kontaminierte Stallluft zentral aus dem Stall abgesogen und in den Überdruckraum der Biofilteranlage zu drücken ist.

Die Filterbettschütthöhe sollte mindestens 40 cm betragen.

Über die ordnungsgemäße Installation der Nassabscheider/Biofilteranlage ist eine Bescheinigung des Anlagebauers vor Inbetriebnahme der Stallanlage vorzulegen (Bestätigung der Auflage). (A) (bi206)

3. Wartung der Biofilteranlage:
 - Der Schmutzwasserfilter der Biofilteranlage ist täglich zu säubern. Hierüber ist ein Wartungsbuch zu führen.
 - Ein Wasserwechsel hat ein- bis zweimal pro Mastdurchgang zu erfolgen. Dieses ist im Wartungsbuch zu dokumentieren.
 - Die Filterbettschüttung ist einmal jährlich aufzulockern. Dieses ist im Wartungsbuch zu verzeichnen.
 - Nach jedem Durchgang ist eine komplette Reinigung des Überdruckraumes durchzuführen. Die Komplettreinigung ist im Wartungsbuch zu vermerken.
 - Jährlich nach Genehmigungserteilung ist das Wartungsbuch der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen. Die erste Vorlage hat zum 01.11.2018 zu erfolgen. (A) (bi206a)

4. Es ist ein **elektronisches Betriebstagebuch (EBTB)** zu führen, welches der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Im EBTB sind betriebsrelevante Daten als Halbstunden-Mittelwerte über die letzten drei Jahre abzuspeichern.

Generell zu erfassen sind:

- a. Energieverbrauch der Abluftreinigungsanlage (ARA) (kWh/TP a) und kumulativ kWh),
- b. Medienverbrauch der ARA insofern vorhanden/notwendig (Frischwasser, Säure, Lauge, Additive usw.) tierplatzbezogen und kumulativ,
- c. Frischwasser (immer) und Abschlammung (Wäscher), tierplatzbezogen und kumulativ,
- d. Volumenstrom (m³/h oder %),
- e. Rohlufttemperatur und -feuchte (°C, %), . . .

- f. Reinlufttemperatur und –feuchte (°C, %),
- g. Differenzdruck der ARA (Pa),
- h. pH-Wert und Leitfähigkeit bei Abluftwäschern oder mehrstufigen Systemen,
- i. Umwälzmenge des Waschwassers.

Neben der Dokumentation der Reinigungsleistungen ist die ordnungsgemäße Dokumentation verfahrensrelevanter Prozessdaten im EBTB erforderlich. Die Daten müssen eindeutig definiert sein und sie müssen richtig und auch vollständig sein. Die Daten des EBTB müssen mit handelsüblicher Software in tabellarischer Form lesbar und grafisch darstellbar sein.

Technische Mängel sowie Aufwendungen hinsichtlich Reparatur und Wartung sowie weitere Informationen bezüglich möglicher Auffälligkeiten (Ablagerungen, Korrosion usw.) sind anzugeben. (A) (bi206b)

- 6. Es ist ein **manuelles Betriebstagebuch** zu führen, aus dem mindestens die Belegung des Stalles, der Einstallungstermin, wöchentlich die Anzahl und das Gewicht der Tiere sowie außerordentliche Betriebsereignisse **wie z. B. Stromausfälle** hervorgehen. (A) (bi206c)
- 7. Der Filtermaterialwechsel (Biofilter, mechanische Staubfilter) muss mit Datum dokumentiert werden (manuelles oder elektronisches Betriebstagebuch). (A) (bi206d)
- 8. Durch eine für die Ermittlung der Emission von Gerüchen und Ammoniak nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Messstelle, die nicht nach § 29 b BImSchG bekannt gegeben sein muss, eine regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit (Funktionsprüfung) der Abluftreinigungsanlage mit folgendem Mindestumfang durchzuführen:

Von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Messstelle ist festzustellen, ob die Anlage seit der letzten Funktionsprüfung wie genehmigt betrieben wurde und die erforderliche Reinigungsleistung erbracht hat. In diesem Zusammenhang ist das elektronische Betriebstagebuch für den Zeitraum zwischen den beiden Funktionsprüfungen entsprechend auszuwerten. Die **Funktionsprüfung ist mindestens jährlich durchzuführen**, wobei die Prüfung mindestens alle zwei Jahre bei einer Anlagenauslastung erfolgen soll, die mindestens 70 % der Filterflächenbelastung aufweist. Die Filterflächenbelastung ergibt sich aus der Luftrate für die maximale Stallbelegung bei maximalem Gewicht der Tiere für die jeweilige Haltungsform nach DIN 18910 und der Anströmfläche.

Die Funktionsprüfung umfasst mindestens folgende Parameter:

- Reingasfeuchte,
- NH₃-Abscheidung mittels geeigneter Prüfröhrchen (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- Bewertung, ob Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar ist.

Die Auswertung des elektronischen Betriebstagebuches soll im Hinblick auf

- die Nachvollziehbarkeit des Frischwasserverbrauches,
- die Nachvollziehbarkeit des Stromverbrauches,
- die Einhaltung des pH-Wertes (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- die Einhaltung des Leitfähigkeitswerts (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- die Einhaltung der Abschlämmrate (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung), . . .

- die Prüfung auf Plausibilität von Volumenstrom und Druckverlust und
- die Nutzungsdauer des Filtermaterials (nur einstufige Biofilter)

erfolgen.

Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse der Funktionsprüfung inklusive der Auswertung des elektronischen Betriebstagebuchs der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb eines Monats übermittelt werden. Der Anlagenbetreiber soll der beauftragten Messstelle aufgeben, die Messberichte direkt an die Genehmigungsbehörde weiterzugeben. (A) (bi206e)

9. Nach Inbetriebnahme oder einer Änderung der Abluftreinigungsanlage einer immisionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlage und wiederkehrend alle drei Jahre ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zum Zeitpunkt der höchsten Emissionen nachzuweisen (vgl. Nummer 5.3.2.1 TA Luft). (A) (bi206f)
10. Vom Hersteller zu erfüllende Antragsvoraussetzungen:

Der Antragsteller legt einem nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflabor eine Dokumentation der Anlage mit folgendem Informationen vor:

- a. Detaillierte Funktionsbeschreibung des Abluftreinigungssystems mit Grundrissen, Schnitten und genauen Abmessungen,
- b. Dimensionierungsplan (Filterflächenbelastung, Filtervolumenbelastung, Berieselungsdichte, Abschlämmung, technische Sollwerte wie pH-Wert, Druckverlust, Leitfähigkeit u. A.),
- c. Beschreibung des zu untersuchenden Haltungssystems mit Beschreibung der Tierart, des Haltungsverfahrens, der Fütterung, der Lüftungsanlage, der Medienlagerung usw.,
- d. Beschreibung des ordnungsgemäßen Betriebes mit Steuerung der maßgeblichen Parameter (Benutzerhandbuch, manuelles Betriebstagebuch, elektronisches Betriebstagebuch),
- e. Revisions- und Wartungsplan,
- f. Leistungs- und Dimensionierungsangaben maßgeblicher Anlagenbestandteile (Füllkörper, Pumpen, Düsen, Messgeräte usw.).

11. Durchführungsvoraussetzungen:

- a. Prüflabor nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert.
- b. Unabhängige begutachtende Stelle, die den Messbericht der Prüfstelle prüft und bewertet, ob die Anforderungen entsprechend der vereinbarten Vorgehensweise eingehalten werden. Eine Expertise der begutachtenden Stelle in dem Bereich muss vorliegen.

12. Messprogramm:

Das Messprogramm umfasst bei kontinuierlichen Verfahren jeweils eine achtwöchige Messphase im Winter und eine achtwöchige Messphase im Sommer. Im Winter sollen minimale und im Sommer maximale Betriebsbedingungen eingeschlossen sein (geringe Besatzdichte im Winter bei niedrigen Außentemperaturen, hohe Besatzdichte im Sommer bei hohen Außentemperaturen).

Das Messprogramm umfasst bei zyklischen Verfahren (<drei Monate pro Durchgang) insgesamt vier Durchgänge (zwei im Winter und zwei im Sommer), bei denen die o.g. Bedingungen auch erreicht und zumindest über einige Tage eingehalten werden sollten.

Es können nur vollständige und zusammenhängende Durchgänge bewertet werden.

Vor Aufnahme des eigentlichen Messprogramms soll sich die Anlage mindestens vier Wochen im Regelbetrieb befinden. Dieser dient der Sicherstellung stabiler Betriebsverhältnisse und soll über das elektronische Betriebstagebuch (EBTB) auch nachgewiesen werden.

Wöchentlich zu messen bzw. zu erfassen sind:

- a. Geruch,
- b. Gesamtstaub (PM-Fractionen siehe unten),
- c. Anzahl und Gewicht der Tiere,
- d. Temperatur im Stall, im Rohgas und im Reingas,
- e. Relative Feuchte im Stall, im Rohgas und im Reingas,
- f. Luftvolumenstrom (Kontrolle),
- g. Druckverlust der Abluftreinigungsanlage,
- h. Temperatur, pH-Wert und Leitfähigkeitswert im Waschwasser (bei Abluftwäschern oder Waschstufen),
- i. Medienverbräuche bzw. Zählerstände (Frischwasser, Abwasser, Verbrauch an Energie, Säuren, Laugen und anderen Stoffen, soweit diese zum Einsatz kommen).

Die Staubfraktionen PM₁₀ und PM_{2,5} sind mindestens zweimal im Winter und zweimal im Sommer zu messen.

Darüber hinaus ist die Freisetzung von Aerosolen mindestens zweimal unter Sommerbedingungen zu bestimmen.

Sofern die Anlage auch zur Abscheidung von Bioaerosolen anerkannt werden soll, sind hierfür mindestens zwei Messungen unter Winter- und zwei Messungen unter Sommerbedingungen durchzuführen. Hierbei sind neben der Gesamtzellzahl (Bakterien), mesophile Pilze (25°C) sowie ggf. tierartsspezifische Leitparameter zu erfassen.

Im Einzelfall kann es notwendig werden, zusätzliche oder andere Parameter zu erfassen (z. B. Einsatz von Oxidationsmitteln).

Online zu messen sind:

- a. Volumenstrom (m³/h),
- b. Ammoniak in Roh- und Reingas (über die gesamte Messzeit), ein Messpunkt im Stall auf Tierhöhe (Einhaltung der TierSchNutzV),
- c. NO, NO₂ und N₂O in Roh- und Reingas während den Bilanzierungszeiträumen.

Die N-Bilanzierung wird mindestens einmal im Winter und einmal im Sommer durchgeführt. Im Sommer soll der emissionsträchtigste Zeitraum erfasst werden. Die N-Bilanzierung dient mehreren Zwecken:

- Nachweis über den Verbleib des Stickstoffs,
- Vermeidung von Sekundäremissionen (Ammonium-Wassertropfen, sekundäre Spurengase),
- Plausibilisierung des Gesamtverfahrens (z. B. Erkennung möglicher Verluste durch Undichtigkeiten in der Sumpftasse von Wäschern).

13. Elektronisches Betriebstagebuch (EBTB) und andere Aufzeichnungen

Abluftreinigungsanlagen müssen über ein elektronisches Betriebstagebuch verfügen, in dem betriebsrelevante Daten als Halbstunden-Mittelwerte über die letzten drei Jahre abgespeichert werden. Die Wahl der relevanten Parameter richtet sich nach dem zu prüfenden Verfahren.

Generell zu erfassen sind:

- a. Energieverbrauch der Abluftreinigungsanlage (ARA) (kWh/TP a) und kumulativ kWh),
- b. Medienverbrauch der ARA insofern vorhanden/notwendig (Frischwasser, Säure Lauge, Additive usw.) tierplatzbezogen und kumulativ,
- c. Frischwasser (immer) und Abschlammung (Wäscher), tierplatzbezogen und kumulativ,
- d. Volumenstrom (m³/h oder %),
- e. Rohlufttemperatur und –feuchte (°C, %),
- f. Reinlufttemperatur und –feuchte (°C, %),
- g. Differenzdruck der ARA (Pa),
- h. pH-Wert und Leitfähigkeit bei Abluftwäschern oder mehrstufigen Systemen,
- i. Umwälzmenge des Waschwassers.

Der Filtermaterialwechsel (Biofilter, mechanische Staubfilter) muss mit Datum dokumentiert werden (manuelles oder elektronisches Betriebstagebuch).

14. Mindestanforderungen an die Reinigungsleistung sowie sonstige Anforderungen

Die Mindestanforderungen (Tabelle) sind so zu verstehen, dass alle rechnerisch ermittelten Wirkungsgrade oberhalb der Mindestanforderungen liegen sollen. Die Anlage soll also zu jedem Zeitpunkt die Mindestabscheidung gewährleisten. Für die Messung von NH₃ gilt, dass die Wirkungsgrade nur für Rohgaswerte > 3 ppm ermittelt und berücksichtigt werden.

In begründeten Ausnahmefällen können auch Unterschreitungen der Mindestanforderungen akzeptiert werden, sofern diese nicht auf den ordnungsgemäßen Betrieb zurückzuführen sind sondern auf Störfällen oder Fehlfunktionen beruhen. Diese sind eindeutig zu dokumentieren.

Alle Anforderungen sind ohne Berücksichtigung der Messunsicherheiten zu erfüllen.

Tabelle: Mindestanforderungen an die Reinigungsleistung von Abluftreinigungsanlagen:

Parameter	Mindestanforderung	Bemerkungen
Ammoniak	70 %	Alle HSMW > 70 %
N-Entfrachtung	70 %	Im Winter und im Sommer
Gesamtstaub	70 %	Jeder Messwert über 70 %
PM ₁₀ und PM _{2,5} (Option)	70 %	Jeder Messwert über 70 %
Geruch	Maximal 300 Geruchseinheiten/m ³ im Reingas k.R.w.	Gilt für jeden Wert Gilt für jeden Wert
Bioaerosole (Option ⁵)		
Gesamtbakterienzahl 25°C	70 %	Gilt für jeden Wert
Mesophile Pilze, 25 °C	70 %	Gilt für jeden Wert
Leitkeim (variabel)	70 %	Gilt für jeden Wert

Neben der Dokumentation der Reinigungsleistungen ist die ordnungsgemäße Dokumentation verfahrensrelevanter Prozessdaten im EBTB erforderlich. Die Daten müs-

sen eindeutig definiert sein und sie müssen richtig und auch vollständig sein. Die Daten des EBTB müssen mit handelsüblicher Software in tabellarischer Form lesbar und grafisch darstellbar sein.

Ohne vollständiges und ordnungsgemäß nutzbares EBTB kann die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

Die im Rahmen der Prüfung ermittelten Medienverbräuche (Energie, Frischwasser usw.) sowie die anfallenden Reststoffe (Waschwasser, Filtermaterialien) sind absolut und tierplatzbezogen anzugeben.

Technische Mängel sowie Aufwendungen hinsichtlich Reparatur und Wartung sowie weitere Informationen bezüglich möglicher Auffälligkeiten (Ablagerungen, Korrosion usw.) sind anzugeben.

15. Begutachtung der Messungen

Die Messungen müssen von einer unabhängigen und sachkundigen Stelle begutachtet werden. Diese wird von dem nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflabor beauftragt. Das Prüflabor stellt der begutachtenden sachkundigen Stelle den Prüfbericht und die vollständigen Messdaten zur Verfügung.

Die begutachtende Stelle erstellt einen Bericht, der eine Zusammenfassung der Messwerte sowie die auf den Messwerten basierende Beurteilung entsprechend den Anforderungen aus der Tabelle enthält. Ferner enthält der Bericht eine Auswertung des EBTB mit entsprechenden Angaben zu Medienverbräuchen und Betriebsstabilität (z. B. pH-Wert- und Leitfähigkeitsverlauf bei Abluftwäschern). Dieser Begutachtungsbericht soll von der begutachtenden Stelle veröffentlicht werden. (A) (bi206g)

16. Biofilter – ordnungsgemäßer Bau und Betrieb

- Evtl. außenliegende Rohgasrohre sind isoliert auszuführen, so dass innen kein Kondensat entstehen kann. Im Kondensat an den Innenflächen setzt sich Stallstaub ab, der Schichten bis zu 3 cm bilden kann und damit den Querschnitt verengt.
- Das Filtermaterial besteht sinnvollerweise aus gerissenem (nicht geschreddertem) Wurzelholz, das in der Schüttung besonders formstabil ist. Die Körnung beträgt vorzugsweise 80 mm – 150 mm. Es kann auch gut abgeseibter Restüberlauf aus der Pflanzenkompostierung verwendet werden. Das Material muss weitgehend frei von Erde sein.
- Eine Vorentstaubung der Abluft ist bei Verwendung von gerissenem Wurzelholz oder vergleichsweise grobem Material nicht notwendig, da das Haufwerk nicht verstopft und die Biologie den Staub zersetzt.
- Der Rostboden kann aus Spaltenböden der Schweinemast oder –zucht bestehen und soll ca. 0,60 m über der Sohle liegen, damit eine ausreichend große Druckkammer vorhanden ist. Entlang der Begrenzungswände sind ca. 50 cm breite Streifen Silofolie auf die Roste zu legen, um Randdurchbrüche an den Umfassungswänden zu vermeiden.
- Da der Filter ohne Luftbefeuchter betrieben wird, sind Industrieregner oberhalb oder eine Tröpfchenbewässerung ca. 10 cm unter der Oberfläche des Filterbettes nach dem Prinzip der „Gardena – Erdbefeuchtung“ anzubringen. Das sind ca. 10 mm dicke Schläuche aus Recyclinggummi, deren Poren sich unter Wasserdruck von innen öffnen und nur „schwitzen“, aber nicht berieseln. Her- . . .

kömmliche Sprüheinrichtungen auf der Oberfläche des Filterbettes – erreichen höchstens die obersten 30 – 50 cm. Da die Stallluft mit ca. 75 % RH relativ trocken ist, muss dafür gesorgt werden, dass die oberen Schichten – bis ca. 0,70 m von oben – ausreichend Wasser bekommen. Bei Planung der Bewässerung ist darauf zu achten, dass Filterflächenanteile, die unter einem Dachüberstand liegen, stärker bewässert werden als die übrigen Flächen, die dem Regeneinfall ausgesetzt sind.

- Ein Umgraben oder Auflockern des Filters ist nicht notwendig, wenn darauf geachtet wird, dass
 - ⇒ ungleichmäßige Setzungen ausgeglichen werden (ca. 5 – 10 cm/Jahr)
 - ⇒ evtl. Randdurchbrüche mit feinem Material aufgefüllt werden
 - ⇒ Bewuchs von Gras, Moos, Pilzen u. Bäumen (Birken) regelmäßig entfernt wird.
- In dem Bereich der Druckkammer unter dem Rostboden sind an den Stirnseiten Revisionsöffnungen anzuordnen, die bis auf den Boden der Druckkammer reichen.
Wenn das Filtermaterial einmal ausgetauscht wird, muss die Druckkammer gespült werden können. Deshalb ist der Boden unter den Rosten auch mit einem leichten Gefälle auszustatten und am tiefsten Punkt ein Pumpensumpf anzuordnen. Anfallendes Sickerwasser, z.B. durch heftigen Regen, braucht im Sommer nicht abgepumpt zu werden. Es verdunstet im Betrieb relativ rasch. (A) (bi207)

17. Werden geruchsintensive Futtermittel (z.B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern. (H) (bi205a)

18. Jeder Stall ist regelmäßig trocken und sauber zu halten. Bei Belegungswechsel ist eine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden. (H) (bi208)

19. Futtersilos müssen bei pneumatischer Befüllung mit Filtern versehen sein, die die ins Freie geführte Abluft soweit reinigen, dass der Reststaubgehalt von 50 mg/cbm nicht überschritten wird. (A) (bi210)

Bauordnungsrechtliche Ausnahmen/Befreiungen/Nebenbestimmungen u. Hinweise:

1. Der Prüfbericht Nr. 517562 vom 06.09.2017 zum Nachweis der Standsicherheit ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.
Die geprüfte und genehmigte statische Berechnung ist beigefügt (2. Ausfertigung). (A) (500e)
2. Die geforderten Nachträge zum Nachweis der Standsicherheit (siehe geprüfte Nachweise zur Standsicherheit) sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung bis zum Baubeginn bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen. (B) (501)

3. Es wird zugelassen, dass die Nachweise über die Standsicherheit für die Futtersilos erst nach Erteilung der Baugenehmigung vorgelegt werden.

Die Bauvorlagen sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung **bis zum Baubeginn** bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen. (B) (569)

4. Die erforderliche Abnahme der Bewehrung (§ 80 NBauO) ist vom Bauunternehmen oder vom Bauleiter rechtzeitig, mindestens 48 Stunden vor dem Betonieren, beim Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz, Tel.: 05441/976-1424, zu beantragen.
Sie wird vorgeschrieben für: **Stahlbetonsohle**
Vor erfolgter Abnahme darf mit dem Betonieren nicht begonnen werden. (A) (530)
5. Die Voraussetzungen für den Einbau von Beton der in Überwachungsklasse 2 eingestuft ist, sind hinsichtlich Baustelle, Bauunternehmen und Überwachungsstelle zu beachten.
Vor Baubeginn sind entsprechende Angaben der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. (A) (531a)
6. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind unter Beachtung des anliegenden Bepflanzungsplanes spätestens in der folgenden Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens herzustellen. (A) (451)
7. Von den verantwortlichen Unternehmern sind für Maurer-, Stahlbeton-, Holzbauarbeiten Qualifikationsnachweise und Erklärungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend der genehmigten Zeichnung einschließlich der geprüften statischen Berechnung und den anerkannten Regeln der Bautechnik ausgeführt wurde. (A) (603c)
8. Die Baustelle ist von der öffentlichen Fläche abzugrenzen und zu sichern (§ 11 Abs. 1 NBauO). (A) (317)
9. Ins Freie führende Stalltüren müssen nach außen aufschlagen. Ihre Höhe und Breite muss so bemessen sein, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können. (H) (351z)
10. Vor der Rohbauabnahme ist ein amtlicher Nachweis des Katasteramtes, einer anderen zu Vermessungen für die Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters befugten behördlichen Vermessungsstelle oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs darüber vorzulegen, dass die Grenzabstände, die Grundflächen und die Höhenlage des Bauvorhabens eingehalten worden sind – Einmessungsbescheinigung - (§ 76 Abs. 3 NBauO). (A) (379a)

Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Das Brandschutzkonzept, aufgestellt von Frau M.Eng. Andrea Oltmann, vom 06.03.2017, ist Bestandteil der Genehmigung. Darin enthaltene Forderungen sowie nachfolgend aufgeführte Nebenbestimmungen sind zu beachten bzw. auszuführen. (A)
2. Wie im Grundrissplan eingetragen sind aus beiden Mastställen, im Bereich der Abluftreinigungsanlagen an der Traufseite, Tore vom 3,00m * 2,00m zur Tierrettung einzubauen (A) . . .

3. Sämtliche Flucht- und Rettungstüren und Tore müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Flucht- und Rettungswege dürfen nicht versperrt oder verstellt werden. Türen müssen sich während des Betriebes von innen ohne fremde Hilfe jederzeit leicht öffnen lassen. (A)
4. Die elektrischen Anlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, hier insbesondere der Vorschrift der DIN VDE 0100. Ein Abnahmebericht von einer anerkannten Fachfirma ist bei der Schlussabnahme vorzulegen. (A)
5. Die Zuwegung zum Gebäude, sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind nach der DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken - anzulegen und freizuhalten. Werden das Betriebsgelände oder Betriebsbereiche durch ein Tor verschlossen, ist ein Feuerwehrschlüsselkasten "Typ B" zu installieren. (A)
6. Vor Inbetriebnahme sind dem Brandschutzprüfer des Landkreises Diepholz zwei Exemplare eines Feuerwehrlageplanes nach DIN 14095 in DIN A3 und dreimal auf Datenträger im PDF-Format, zur Verfügung zu stellen. (A)
7. Folgende Anlagen müssen nach Angaben des Herstellers oder in Abständen von längstens zwei Jahren durch eine anerkannte Fachfirma auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:
 - Notausgangsbeleuchtungen
 - Brandschutztüren
 - Notausgangstüren
 - Gasbefeuerte Luftherhitzer
 - Handfeuerlöscher (A)
8. Es müssen mindestens zwei Löschwasserentnahmestellen mit je 800 l/min über zwei Stunden zur Verfügung stehen. Für den ersten Löschangriff sollte eine Löschwasserentnahmestelle nicht weiter als 150 m und die zweite nicht weiter als 300 m entfernt sein. Ein Löschwassernachweis ist bei der Schlussabnahme vorzulegen. (A)
9. Dem Aufstellort der Flüssigkeitsgastanks, in einem Abstand von ca. 1,00m zur Außenwand der Mastställe, kann aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes nicht zugestimmt werden. Vor Baubeginn ist ein Lageplan mit dem neuen Standort der Flüssigkeitsgastanks vorzulegen. (A)
10. Nach Fertigstellung, ist durch die Aufstellerin des Brandschutzkonzeptes zu bestätigen, dass alle Forderungen ihres Brandschutzkonzeptes erfüllt sind und die erforderlichen Nachweise der ausführenden Fachfirmen vorliegen. (A)

Wasserschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Die Geflügelstallungen einschließlich der dazu gehörigen Nebenanlagen sind so herzustellen, dass eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen ist.
Die Gesamtanlage ist nach den Regeln der Technik und den hier anzuwendenden gültigen Normen zu errichten.

2. Die Sohlplatte der Stallungen sind möglichst fugenlos aus einem Beton der Mindestgüte C 35/45 mit verminderter Rissbreite $\leq 0,2$ mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 herzustellen.
3. Unvermeidliche Fugen sowie Fertigteilstöße und Rohranschlüsse etc. sind mit einem geeigneten Dichtungsmittel/-element dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Die zur Anwendung kommenden Materialien müssen den Anforderungen der DIN 11622, Teil 1, Ziffer 5.3 entsprechen.
4. Es ist zu gewährleisten, dass die Einstreuhöhe die Höhe des betonierten Sockels nie überschreitet.
5. Im Bereich aller Türen/Tore ist durch geeignete Maßnahmen wie z. B. den Einbau einer Schwelle, mit der Bodenplatte fugenlos dicht hergestellt, sicher zu stellen, dass Reinigungsabwasser bei der Nassreinigung des Stalles nicht austreten kann. Die Oberkante der Schwelle muss mindestens 10 cm höher sein als der Bodenablauf. Die Schwelle kann nach eigenem Ermessen stallseitig rampenartig abgeschrägt werden.
6. Da kein geeigneter Waschplatz vorgesehen ist, darf die Nassreinigung der Einrichtung nur im Stall stattfinden. Es ist zu gewährleisten, dass verunreinigtes Wasser über die Bodenabläufe in die abflusslose Sammelgrube geleitet wird. Die Grube ist regelmäßig auf ihren Füllstand und Funktion hin zu überprüfen. Die anfallenden Flüssigkeiten sind ordnungsgemäß landwirtschaftlich zu verwerten.
7. Die neuen abflusslosen Sammelgruben sind aus Betonfertigteilen gemäß DIN EN 1917 und DIN V 4034-1 zu errichten. Empfohlen wird die Verwendung eines Schachtbauwerkes in monolithischer Bauweise. Bei Grubenringe aus Betonfertigteilen gemäß DIN 4034 sind diese mit einem „satten“ Mörtelbett der Mörtelgruppe III zu setzen, die Fugen sind anschließend mit einem Putz der Mörtelgruppe III sorgfältig abzudichten. Der letztendlich zum Einbau vorgesehene Grubentyp ist, z. B. durch das Typenblatt, unaufgefordert dem Landkreis Diepholz vorzulegen.
8. Die Dichtheit der abflusslosen Sammelgrube ist, sofern keine monolithische Bauweise gewählt wurde, durch eine Vollfüllung mit Wasser am frei stehenden bzw. nicht hinterfüllten Behälter nachzuweisen. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von 48 Stunden keine sichtbaren Wasseraustritte und keine Durchfeuchtungen in den Fugenbereichen auftreten (Protokoll erforderlich!). Der verantwortliche Unternehmer (z. B. die ausführende Firma) hält die Befüllmenge, Uhrzeit und das Datum protokollarisch fest. Nach 48 Stunden ist der Behälter sorgfältig auf Durchfeuchtungen hin zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist auf dem Protokollblatt zu notieren. Das Protokoll ist vom Unternehmer zu unterschreiben und unaufgefordert dem zuständigen Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz zuzusenden.
9. Der Anschluss des Zulaufrohres der Bodenabläufe im Stall an die abflusslose Sammelgrube muss absolut wasserdicht und leicht überprüfbar sein. Die Wanddurchdringung ist fachgerecht unter Verwendung eines speziellen Schachtfutters oder mittels Kernbohrung mit speziellen Dichtungseinsätzen herzustellen. Das einfache Verschmieren des Zwischenraumes zwischen Rohr und Betonwand mit Zementmörtel ist nicht zulässig!

Wasserbehördliche Hinweise:

1. Sofern der anfallende Geflügeltrockenkot betriebs- oder witterungsbedingt nicht sofort auf landwirtschaftlicher Fläche verteilt oder eingearbeitet werden kann, ist eine Zwischenlagerung auf dem Feld für einen Zeitraum von maximal 2 - 3 Monaten und nur auf dem höchsten Bereich der Ackerfläche zulässig, wenn sich die Lagerfläche außerhalb von Wasserschutzgebieten befindet, der Geflügeltrockenkot gut durchgetrocknet ist, der Untergrund nicht aus gut durchlässigen Bodenarten besteht und die Zeiten der Feldbestellung auf der für die Ausbringung vorgesehenen Fläche so abgestimmt sind, dass die maximal zulässige Lagerdauer am Feldrand nicht überschritten wird.

Der Geflügeltrockenkothaufen ist unverzüglich nach dem Abkippen mit einer Plane oder einer mind. 10 cm dicken Strohschicht sorgfältig und vollständig abzudecken, damit Auswaschungen durch Niederschläge sicher verhindert werden.

Um den abgedeckten Geflügeltrockenkothaufen herum ist eine Rinne mit Ablaufrinne auszuheben, damit das von der Abdeckung ablaufende Niederschlagwasser vollständig vom Haufen abgeleitet wird.

Des Weiteren sind die „Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot“ des aktuellen Runderlasses des Nds. MU und ML (der Genehmigung als Anlage beigefügt) zu beachten.

Alternativ hierzu kommt der Bau einer undurchlässigen Mistplatte aus Stahlbeton oder Asphalt mit allseitigem Gefälle zu einem Ablauf mit Anschluss an eine dichte Sammelgrube aus Stahlbeton (z. B. abflusslose Einkammergrube nach DIN 4261) in Betracht.

Diese Anlage ist Bau genehmigungspflichtig, entsprechende Unterlagen wären beim zuständigen Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz einzureichen.

2. Sofern für die Erschließung des Stalles Gewässerkreuzungen (Kabelverlegungen) oder Teilverrohrungen von Gewässern (z. B. im Bereich der Erschließungsstraßen) erforderlich werden, sind für diese Maßnahmen gesonderte Genehmigungen gemäß § 57 Nds. Wassergesetz (NWG) in Verbindung mit § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. § 68 WHG bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) – Fachdienst Umwelt und Straße – des Landkreises Diepholz in Diepholz rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Sollten Gewässerausbaumaßnahmen (z. B. Feuchtbiotope, Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern) zur Kompensation des Eingriffes vorgesehen sein, wären hierfür ebenfalls gesonderte Anträge nach § 68 WHG bei der UWB einzureichen. Antragsformulare können entweder direkt beim Landkreis angefordert oder auch über das Internet (www.diepholz.de ⇒Bauen & Umwelt ⇒Wasser) abgerufen werden. Rückfragen hierzu können direkt an die UWB, Tel. 05441-976-4278, gerichtet werden.
3. Die Entnahme von Grundwasser im Zuge von Grundwasserabsenkungen (dies gilt auch für zeitlich befristete Absenkungen!) ist grundsätzlich erlaubnispflichtig gemäß § 10 WHG. Sofern eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Baumaßnahme erforderlich sein sollte, ist diese daher rechtzeitig vorab bei der UWB zu beantragen. Das Antragsformular für die Grundwasserabsenkung kann entweder direkt bei der UWB angefordert oder auch über das Internet (www.diepholz.de ⇒Bauen & Umwelt ⇒Wasser) abgerufen werden. Rückfragen hierzu können direkt an die UWB, Tel. 05441-976-4278, gerichtet werden.

4. Das auf der Dachfläche anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst oberirdisch großflächig verteilt und durch die belebte und bewachsene Bodenzone (Flächenversickerung) hindurch versickern.
Die *gezielte* Versickerung des anfallenden nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers über spezielle Versickerungsanlagen (Mulden-, Rohr-, Schachtversickerung etc.) bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieser Erlaubnisantrag ist beim Fachdienst Umwelt und Straße, Untere Wasserbehörde, des Landkreises Diepholz in Diepholz einzureichen. Das Antragsformular für den Antrag nach § 10 WHG kann direkt bei der UWB (Tel.: 05441-976-42 77) angefordert oder auch über das Internet (www.diepholz.de ⇒ Bauen & Umwelt ⇒ Wasser) abgerufen werden. Für Planung, Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) als den hierfür maßgebenden Regeln der Technik zu beachten. Die Versickerung von Niederschlagswasser setzt eine ausreichende Durchlässigkeit des anstehenden Untergrundes sowie ausreichend große Grundwasserflurabstände voraus. Aus diesem Grund sind vor der eigentlichen Planung der Versickerungsanlage(n) die Untergrunddurchlässigkeit (k_f -Wert) und die Grundwasserflurabstände vor Ort festzustellen.
5. Die Einleitung des anfallenden nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Bei Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer darf die Einleitungsmenge den Wert der natürlichen Abflusspende von 2 Litern pro Sekunde und angeschlossenem Hektar nicht überschreiten, d. h., es sind entsprechend dimensionierte Anlagen zur Regenrückhaltung und Drosselung erforderlich. Für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens bedarf es zusätzlich einer Baugenehmigung. Der Erlaubnisantrag ist beim Fachdienst Umwelt und Straße, Untere Wasserbehörde, des Landkreises Diepholz in Diepholz einzureichen. Das Antragsformular für den Antrag nach § 10 WHG kann direkt bei der UWB (Tel.: 05441-976-42 78) angefordert oder auch über das Internet (www.diepholz.de ⇒ Bauen & Umwelt ⇒ Wasser) abgerufen werden. Für Planung Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenrückhaltung und Drosselung der Abflussmenge ist das Arbeitsblatt A 117 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) als den hierfür maßgebenden Regeln der Technik zu beachten. Es wird empfohlen, die Antragsunterlagen für das erforderliche Wasserrechtsverfahren von einem qualifizierten Ingenieurbüro ausarbeiten zu lassen.
6. Für die Herstellung der Löschwasserbrunnen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier die DIN 18 301 und 18 302 sowie die einschlägigen DVGW-Regelwerke, maßgebend. Das Brunnenstand/-aufsatzrohr ist mit einer abschließbaren Verschlusskappe gegen unbefugte Benutzungen zu sichern. Die Brunnenbohrungen sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz und dem LBEG gem. § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten unter Vorlage eines Lageplanes mit Eintragung der vorgesehenen Brunnenstandorte anzuzeigen. Die Bohranzeige kann gegenüber dem LBEG auch online abgegeben werden (www.lbeg.niedersachsen.de).

Düngebehördliche Nebenbestimmungen

1. Erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen,
2. Wechselt die Tierhalterin, der Tierhalter, die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber, hat der neue Tierhalter oder Anlagenbetreiber dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
3. Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung von vorgelegten Abgabeverträgen ist der Bauaufsichtsbehörde ein entsprechend neuer Vertrag vorzulegen. Sofern der neue Vertrag hinsichtlich Verwertungsweg und –menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen. (A)
4. Ordnungswidrig i. S. des § 80 Abs. 2 NBauO handelt, wer eine nach den vorgenannten Auflagen erforderliche Anzeige nicht erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. (H)

Düngerechtliche Bewertungsgrundlagen:

1. Nachträgliche Änderungen der beantragten Tierzahlen, Verträge, Lagerkapazitäten Betriebsaufteilungen und der Flächenausstattung, gemäß Verwertungskonzept, sind der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Bewertungsgrundlage und Bestandteil der Genehmigung sind:

- **das Prüfergebnis der Düngebehörde vom 09.05.2017**
 - die Auswertung des Qualifizierten Flächennachweises vom 09.05.2017
 - der Hähnchenmist-Abgabe-Vertrag vom 30.03.2017
2. Die Agrardaten, Nährstoffvergleiche und Lieferschien-Melddaten sind bei Veränderungen jedes Jahr, jeweils bis zum 15.05., als Dateien (PDF, XML-Datei und Skizzen Dateien) unaufgefordert an FD63-Landwirtschaft@Diepholz.de zu senden.
 3. Bei einem Verstoß gegen eine bzw. mehrere der genannten Auflagen, behalte ich mir vor die Genehmigung gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu widerrufen.

Düngebehördliche Auflagen:

1. Der Antragsteller/Betreiber hat erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen,
 - wenn sich die tatsächlich verfügbare gegenüber der im Verwertungskonzept nachgewiesenen verfügbaren Fläche um mehr als 10 % verringert hat,
 - bei einer nachträglichen Beschränkung in der Nutzbarkeit der angegebenen Verwertungsflächen für Wirtschaftsdünger und Gärreste,
 - wenn eine andere vertragliche Vereinbarung für die zukünftige Aufnahme von Wirtschaftsdünger oder Gärresten eingegangen wird,
 - wenn sich der Verwertungsweg bei der Abgabe von Wirtschaftsdünger oder Gärresten geändert hat (Wechsel des Vertragspartners),

. . .

- wenn sich das Produktionsverfahren ändert und dieses zu einem höheren Nährstoffanfall von mehr als 10 % des ursprünglich genehmigten Wertes für Stickstoff oder Phosphat führt,
 - wenn sich eine vertragliche Vereinbarung über die Zupachtung von Lagerraum ändert oder
2. Wechselt die Tierhalterin, der Tierhalter, die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber, hat der neue Tierhalter oder Anlagenbetreiber dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
 3. Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung von vorgelegten Abgabeverträgen ist der Bauaufsichtsbehörde ein entsprechend neuer Vertrag vorzulegen. Sofern der neue Vertrag hinsichtlich Verwertungsweg und -menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

Düngebehördliche Hinweise:

- Bei der Aufbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger/Gärreste sind die Vorgaben der geltenden Düngeverordnung in der Fassung vom 27.02.2007 zu beachten. Änderungen düngerechtlicher Vorschriften, die Einfluss auf die Berechnung des vorgelegten Verwertungskonzeptes haben, können eine Anpassung des Verwertungskonzeptes erfordern. Gegebenenfalls ist ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.
- Festmistlagerung: Gemäß Rd.Erl. d. MU u. d. ML -23-62034/00 ersetzt die Lagerung auf der Fläche grundsätzlich nicht die Lagerung auf einer ortsfesten, wasserundurchlässig befestigten Platte. Die aktuellen Entwürfe der DüV sehen eine Sperrfrist für Festmiste vor, so dass spätestens mit Ende der Übergangsfristen (1. Januar 2020) eine Mistlagerplatte vorzuhalten ist.
- Bei der Abgabe und Beförderung des Wirtschaftsdüngers als organisches Düngemittel sind düngerechtliche Vorschriften zu beachten. Dazu gehören jeweils eine ordnungsgemäße
 - Deklaration des Düngemittels beim Inverkehrbringen gem. Düngemittelverordnung (DüMV) vom 16. Dezember 2008
 - Aufzeichnung der verbrachten Mengen gem. § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21. Juli 2010
 - Meldung der aufgezeichneten Mengen gemäß § 1 der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012.
- Die Wirtschaftsdüngerabgabe fällt ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens aufgrund ihrer Menge (mehr als 200 t) in den Geltungsbereich der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010 sowie der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 01.06.2012. Der Betreiber ist verpflichtet, sich gemäß § 5 der Verordnung spätestens einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde mitzuteilen.

I. Nachweisfläche und verwertbare Nährstoffmenge

- Der Antragsteller hat über den aktuellen **Antrag auf Agrarförderung 2016** eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 330,48 ha nachgewiesen. Stillgelegte, aus der Erzeugung genommene Flächen sowie Blühstreifen oder Blühflächen wurden nicht berücksichtigt.
- Die nachgewiesenen Flächen enthalten keine **Restriktionsflächen**. Sofern Restriktionen bezüglich der Aufbringung von organischen Düngern bestehen, wurden diese entsprechend berücksichtigt. Eine zulässige Beweidung wurde berücksichtigt.
- Zu den einzelnen Schlägen wurde ein aktueller Bodenuntersuchungsbefund vorgelegt. Flächen, für die keine Bodenuntersuchung vorliegt, wurden berücksichtigt, soweit diese von der Untersuchungspflicht nach den Vorgaben der Düngeverordnung befreit sind (Schläge < 1 ha). Die mittlere Versorgung bei Phosphat liegt im Mittel der Proben oberhalb von **20 mg P₂O₅/ 100g Boden**, welche im Sinne einer bedarfsgerechten Düngung gemäß § 3 (4) der DüV eine Begrenzung bei der Düngung mit Phosphor darstellt und zu beachten ist. Demnach ist eine pflanzenbedarfsgerechte Düngung noch gegeben, soweit der Saldo aus Nährstoffzufuhr und –abfuhr bei Phosphat **20 kg P₂O₅/ ha** nicht überschreitet.
- Bei der Berechnung des N-Düngebedarfs wurde als verfügbarer mineralischer Bodenstickstoff pauschal ein Wert von **20 kg N/ha** angesetzt (**Nmin-Richtwert**). Soweit eine **Nährstoffrücklieferung aus Ernterückständen** abzusetzen ist, wurde diese entsprechend als verfügbare Nährstoffmenge vom Nährstoffbedarf abgezogen.
- **Eine Nachlieferung von Stickstoff** aufgrund einer langjährigen organischen Düngung wurde aufgrund der vorherrschenden Phosphorversorgung der nachgewiesenen Flächen (≤ 13 mg P/100g Boden) nicht berücksichtigt.
- Aus dem im Erhebungsbogen angegebenen Kulturpflanzenanbau bzw. der Grünlandnutzung resultiert unter Berücksichtigung des ermittelten Nährstoffbedarfs **eine verwertbare Nährstoffmenge von 50.190 kg N_{anrechenbar} und 23.465 kg P₂O₅** („Ermittlung der verwertbaren Nährstoffmenge“ im Auswertungsbogen).

II. Nährstoffanfall aus der Tierlagerung

- Auf Grundlage der vorgelegten Bauantragsunterlagen zur Tierhaltung sind auf dem Betrieb nach Umsetzung der beantragten Baumaßnahme die im Auswertungsbogen aufgeführten Stallplätze mit den einzelnen Produktionsverfahren vorhandenen (siehe „Ermittlung des Nährstoffanfalls aus der Tierhaltung“ im Auswertungsbogen). Ausgehend von den im Regelwerk des QFN festgelegten Richtwerten zum Nährstoffanfall aus der Tierhaltung berechnet sich ein jährlicher Nährstoffanfall von **6.552 kg N_{anrechenbar} und 11.760 kg P₂O₅**.
- Die Tierhaltungsanlage verfügt über eine Abluftreinigung (Typ: ASA1, chemisch). Die Berechnung berücksichtigt neben der Zahl der Tierplätze und Ammoniakemissionsfaktoren des Produktionsverfahrens, die Filterleistung und anfallende Abwassermengen nach Anlagenbeschreibung. Hierbei ergibt sich ein zusätzlicher N-Anfall von 1.412 kg mineralischer Stickstoff in 80 m³ Abwasser.

III. Nährstoffaufnahme über organische Düngemittel

- Aktuell geltende oder zukünftige vertragliche Verpflichtungen zur Aufnahme organischer Dünger von **3.710 m³ Gärrest** aus der eigenen Biogasanlage wurden . . .

mit einer Nährstoffmenge von **16.873 kg N_{anrechenbar}** und **10.574 kg P₂O₅** entsprechend berücksichtigt (siehe „*Aufnahme organischer Dünger*“ im Auswertungsbogen).

IV. Abgabeverpflichtung

- Für den Hähnchenmist ergibt sich **eine Abgabeverpflichtung** von jährlich **588 t** mit einer Nährstoffmenge von **14.112 kg Stickstoff (N)** und **12.348 kg Phosphat (P₂O₅)** (siehe „*Grundwerte für Soll-Ist-Abgleich*“ im Auswertungsbogen).

Die Abgabeverpflichtung soll über

- einen neuen Abgabevertrag mit dem Vermittler Stefan Joachimmeyer, Visbeker Str. 11, 49429 Visbek rechtlich abgesichert werden. Der Vermittler ist nach den Statuten der niedersächsischen „**Rahmenvereinbarung über die überbetriebliche Verwertung organischer Nährstoffträger**“ bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen registriert.

V. Erforderlicher Lagerraum

- Der anfallende Hähnchenmist soll regelmäßig direkt aus den Stallanlagen vom Abnehmer, dem anerkannten Vermittler und Verteiler, Joachimmeyer aus Visbek, abgeholt werden. Eine Zwischenlagerung ist nicht vorgesehen.
- Die Tierhaltungsanlage verfügt über eine Abluftreinigung. Die Lagerraumberechnung berücksichtigt neben der Zahl der Tierplätze und Ammoniakemissionsfaktoren des Produktionsverfahrens, die Filterleistung sowie den Abwasseranfall nach Anlagenbeschreibung. Für das anfallende Abwasser ist zusätzlich ein Lagerraum von 40 m³ vorzuhalten.
- Für das anfallende Reinigungswasser (ca. 450 m³) ist nach Angaben des Antragstellers ein angepachteter Behälter vorhanden.

Landschaftspflegerische Nebenbestimmungen:

1. Vor Erteilung der BImSchG-Genehmigung ist die Eintragung einer Baulast notwendig.
2. Die Unterlagen „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag“ vom 05.07.2017 mit der „Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag“ vom 01.08.2017 und der Potentialabschätzung „zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes“ vom 05.07.2017 sind Bestandteil der Baugenehmigung.
3. Bei der Ausgleichspflanzung ist auf die Verwendung von *Acer pseudoplatanus* (Berg-Ahorn) aufgrund der fehlenden natürlichen Verbreitung zu verzichten. Stattdessen können *Ulmus glabra* (Berg-Ulme) oder *Quercus robur* (Stiel-Eiche) verwendet werden.
4. Die Ausgleichsmaßnahmen werden in das Kompensationskataster des Landkreises Diepholz eingetragen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind durch Wildschutzmaßnahmen vor Wildverbiss zu schützen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgängen von Gehölzen über 10 % sind geeignete Nachpflanzungen vorzunehmen.

5. Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in der auf die Baufertigstellung folgenden Vegetationsperiode umzusetzen. Die externen Ersatzmaßnahmen sind spätestens in der auf den Baubeginn folgenden Vegetationsperiode umzusetzen. Die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde zwecks Abnahme anzuzeigen. Gegebenenfalls werden auch nach der Abnahme weitere Kontrollen der Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

Gemeindliche Nebenbestimmungen:

1. Im öffentlichen Verkehrsraum dürfen Baumaterialien nicht gelagert werden. Durch die Baumaßnahme verursachte Schäden der öffentlichen Straße sind auf Kosten des Bauherrn zu beseitigen und eine Abnahme bei der Gemeinde – Bauamt – zu beantragen.

Nebenbestimmungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:

1. Auflagen:

Zur sicherheitstechnischen Ausführung der Baumaßnahme sind die ausführenden Betriebe zu verpflichten, die in Frage kommenden Vorschriften für Sicherheit- und Gesundheitsschutz (VSG) zu beachten.

Der Unternehmer hat die durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln (§ 5 Abs.1 ArbSchG). Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§ 6 Abs.1 ArbSchG).

2. Arbeitsstättenverordnung

Werden im Betrieb Arbeitnehmer beschäftigt, sind grundsätzlich das Arbeitsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, zu beachten. Unter anderem sind daher entsprechend Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume für Mitarbeiter auf dem Betrieb vorzuhalten.

3. Baustellenverordnung:

Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.

Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, so muss seitens der Bauherren ein fachlich geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGe-Ko) bestellt werden. Dieser hat auch die bei möglichen späteren Arbeiten am Bauwerk erforderliche Unterlage zu erstellen.

Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig und besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt (hier z. B.: mögliche Arbeitsplätze mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m) oder muss eine Voranzeige gestellt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen.

4. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung:

Arbeitsstätten sind nach § 3a Abs. 1 der ArbStättV so einzurichten, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Dabei sind der Stand der Technik und die Technischen Regel für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Die Gestaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wird in den · · ·

Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 konkretisiert.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen sind einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind dabei zu berücksichtigen (§ 3a Abs.1 Anhang 1.3 ArbStättV).

5. Verkehrswege:

Arbeitsstätten sind nach § 3a Abs. 1 der ArbStättV so einzurichten, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Dabei sind der Stand der Technik und die Technischen Regel für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Das Einrichten und Betreiben von Verkehrswegen inklusive Treppen, ortsfesten Steigleitern und Steigeisengängen, Laderampen sowie Fahrsteigen und Fahrtreppen wird in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 konkretisiert.

Die lichte Höhe über Verkehrswegen muss mindestens 2,00 m betragen. Beim Errichten von neuen Arbeitsstätten muss die lichte Mindesthöhe über Verkehrswegen mindestens 2,10 m betragen. Eine Unterschreitung der lichten Höhe von maximal 0,05 m an Türen kann vernachlässigt werden. (ASR A1.8, Punkt 4.2, Abs. 2.

6. Maßnahmen gegen Brände:

Arbeitsstätten sind nach § 3a Abs. 1 der ArbStättV so einzurichten, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Dabei sind der Stand der Technik und die Technischen Regel für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Die Ausstattung mit und das Betreiben von Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen in Arbeitsstätten sowie die damit verbundenen organisatorischen Maßnahmen wird in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 konkretisiert.

7. Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan:

Arbeitsstätten sind nach § 3a Abs. 1 der ArbStättV so einzurichten, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Dabei sind der Stand der Technik und die Technischen Regel für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Das Einrichten und Betreiben von Fluchtwegen und Notausgängen sowie an den Flucht- und Rettungsplan, um im Gefahrenfall das sichere Verlassen der Arbeitsstätte zu gewährleisten wird in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3 konkretisiert.

Fluchtwege und Notausgänge müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. Sie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist. (§ 3 Abs. 1 ArbStättV Anhang 2.3, Abs. 1)

Manuell betätigte Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind. (ASR A2.3, Pkt. 6, Abs. 1, 3).

8. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel:

Die elektrische Anlage muss von einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend nach Art der Nutzung errichtet, geändert und instand gehalten werden (§ 1 Abs. 3 VSG 1.4).

9. Öffnungen:

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Personen nicht in Entnahme-, Einstiegs- oder ähnliche Öffnungen stürzen können und im Boden versenkte Aufnahmemulden mit trittfesten, erforderlichenfalls befahrbaren Rosten abgedeckt oder umwehrt sind (§ 3 VSG 2.8).

10. Stalleinrichtung, Abluftreinigungsanlage:

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass nur solche technischen Arbeitsmittel in Betrieb genommen werden, die nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln so hergestellt sind, dass von ihnen bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine vermeidbaren Gefahren ausgehen. Technische Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz fallen, dürfen erstmals nur in Betrieb genommen und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit der Verordnung durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch die CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist. Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie 98/37/EG.

Nebenbestimmungen Denkmalpflege:

1. Aufgrund der Nähe zu dem Fundort eines Flintflachbeiles der Trichterbecherkultur (etwa 150 m südlich) und einem Grabhügelfeld der Bronzezeit (etwa 450 m nordwestlich) – von dem heute noch 14 Hügel erhalten sind -, muss bei den geplanten Erdarbeiten mit weiteren prähistorischen Funden und/oder Befunden gerechnet werden.
Daher wird die harte Prospektion in Form von Sondageschnitten - wie in beiliegendem Plan skizziert – für erforderlich gehalten. Hierbei wird der Oberboden mithilfe eines Baggers bis auf den anstehenden Boden abzogen. (H)
2. Die genannten Erdarbeiten sind von einer qualifizierten Fachkraft (mindestens Grabungstechniker/In) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können. (A)
3. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft ist im Vorfeld der Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. (A)
4. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenschaufel zu erfolgen. (A)
5. Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung evtl. auftretender Funde und Befunde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für den Maschineneinsatz sind gem. § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen. (H)
6. Die Kontaktdaten tätiger Grabungsfirmen können Sie der Mitgliederliste des Arbeitsbereichs Archäologische Grabungsfirmen des BfK unter <http://www.b-f-k.de/mg-listen/archaeologie-grabungsfirmen.php> entnehmen. (H)

7. Ungeachtet der vorstehenden Nebenbestimmungen gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG). (H)
8. Sollten während dieser Sondage keine archäologisch relevanten Funde/Befunde angetroffen werden, können die weiteren Erd- und Bauarbeiten – nach Flächenfreigabe – fortgesetzt werden. (H)

Hinweise:

- a) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- b) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen bzw. noch ergehenden Verordnungen sind zu beachten und jederzeit genauestens einzuhalten.
- c) Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- d) Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- e) Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes dieser Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung.
- f) Falls die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch diese Genehmigung nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.
- g) Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- h) Der Betreiber dieser Anlage hat diese Genehmigung zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörde an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.
- i) Nach § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt u. a. derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig
 - eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

Die beiden erstgenannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, die Letztgenannten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

j) Entsprechend § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches - in der zurzeit gültigen Fassung - wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

- eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
- eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
- eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzes

ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

k) Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Soll der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eingestellt werden, so hat der Betreiber dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung ebenfalls unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

l) Nach den VDE-Bestimmungen 0190-10.70 wird als Schutzmaßnahme gegen gefährliche Berührungsspannungen an elektrischen Geräten ein Potentialausgleich vorgeschrieben. Als Erder können Wasserrohrnetze nicht mehr benutzt werden. Als Ersatz hierfür sind Fundamente der vorzusehen.

m) Nach den §§ 1 und 4 der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV) vom 29.04.2004 (BGBl. I S. 694) – in der zurzeit geltenden Fassung - sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde gegenüber eine Emissionserklärung abzugeben.

Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2020, anschließend jedes vierte Kalenderjahr.

Die Emissionserklärung ist bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben.

Begründung:

Jörg Brand beantragte am 01.12.2016 nach §§ 4 und 16 BImSchG die Genehmigung für Errichtung BE 1 und BE 2 mit jeweils 42.000 Masthähnchenplätzen und Abluftreinigungsanlage, Errichtung Zwischenbau, Anbau, 4 Futtersilos und 2 Flüssigtanks mit 2 x 6.400 l; Betrieb einer Hähnchenmastanlage mit 84.000 Plätzen auf dem vorgenannten Grundstück.

Nach Nummer 7.1.2.1 - Spalte G zur 4. BImSchV gehören Anlagen 40.000 Mastgeflügel und mehr zu den genehmigungspflichtigen Anlagen nach § 4 BImSchG. . . .

Die Nutzungsänderung und Erweiterung der bestehenden Anlage bedurfte daher der Genehmigung.

Die Vorprüfung, ob nach § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (Artikelgesetz) vom 27.07.2001 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Maßnahme war daher nicht erforderlich.

Entsprechend § 2 Abs.1 Ziffer 1a der 4. BImSchV war über diesen Antrag im förmlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

In Anwendung des § 10 Abs. 3 BImSchG ist dieses Vorhaben in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Landkreises Diepholz sowie in den Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes dieser Anlage verbreitet sind, am 15.05.2017 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Antrag sowie die Unterlagen haben in der Zeit vom 22.05.2017 bis einschließlich 21.06.2017 zu jedermanns Einsicht beim Landkreis Diepholz, Römlingstr., Zimmer B 111, 49356 Diepholz, und bei der Stadt Twistringen während der Dienststunden ausgelegen.

Während der Einwendungsfrist bis zum 05.07.2017 wurden Einwendungen durch Frau Betina Ernst, Frau Corinna Stolle und Herrn Udo Helms erhoben und während des Erörterungstermins am 31.08.2017 behandelt.

Die Einwendungen lassen sich in folgende Gruppen zusammenfassen:

- **Einwendungen Frau Ernst**
- **Einwendungen Frau Stolle**
- **Einwendungen Herrn Helms**

Die Prüfung der Einwendungen hat folgendes Ergebnis:

Einwendungen von Frau Ernst und Frau Stolle:

- **Antibiotika vom Hühnerkot im Trinkwasser:**

Es gibt derzeit keine gesetzliche Grundlage der Genehmigungsbehörde Antibiotika. Es gibt hier keine gesetzlichen Werte die eine evtl. Antibiotikakonzentrierung im Kot einer Geflügelhaltungsanlage vorschreibt.

Der Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung und damit auch der weitere Verbleib in der Umwelt, liegt in der Verantwortung des Tierhalters.

- **Feinstaubbildung / Bakterien, Vieren, Pilze / Geruchsbelästigung**

Ein Geflügelstalle darf nach den derzeitigen gesetzlichen Grundlagen nur genehmigt werden, wenn der Antragsteller ein Bioaeresolgutachten vorlegt oder eine zertifizierte Abluftreinigungsanlage errichtet. Der Antragsteller hat sich für die Errichtung einer Abluftreinigungsanlage entschieden. Durch die Abluftreinigungsanlagen werden . . .

der Austritt von Feinstaub, Bakterien, Viren und Pilze sowie die Geruchsbelästigung erheblich reduziert, sodass keine schädlichen Austritte zu erwarten sind. Im Rahmen eines Genehmigungsbescheides werden hinsichtlich der Abluftreinigungsanlage entsprechende Nebenbestimmungen erhoben, die sicherstellen sollen, dass schädliche Austritte verhindert werden.

Durch die Abluftreinigungsanlage werden bis zu 80 % Ammoniak und bis zu 90 % Staub gefiltert. Geruchsbelästigungen werden in einem Abstand von 100 m nicht mehr auftreten. Die Konzentration einer ordnungsgemäßen getriebenen biologischen Abluftreinigungsanlage wird in 50 m Entfernung bereits so stark verdünnt, dass er vor dem Hintergrund der natürlichen Geruchskulisse (Boden/Vegetation) nicht mehr wahrgenommen wird.

Geruchs- und Feinstaubbelastung

Durch die bereits im Antrag geplanten Filteranlagen sind nach Stand-der-Technik nur geringfügige Geruchsbelastungen, die von der Anlage ausgehen könnten, zu erwarten. Die Feinstaubbelastungen durch den temporären LKW-Verkehr sind wie die Lärm- und Vibrationsbelastungen für die Tierwelt als irrelevant zu betrachten, da laut International Council on Clean Transportation (ICCT) selbst moderne Diesel-6-Norm-Autos durchschnittlich doppelt so hohe Stickoxidbelastungen als LKWs aufweisen.

- Wertverlust

Die Wertminderung von Grundstücken bzw. Immobilien ist kein schutzwürdiger Belang, der bei der Genehmigung nach BImSchG zu berücksichtigen wäre. Entschädigungsansprüche entstehen daher nicht. Die Behörde an geltende Rechtsgrundlagen gebunden ist. Es gibt hierfür keine Rechtsgrundlage, die eine Entschädigung regelt.

- Fauna und Flora

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Bei den hier gegenständlichen landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich um ausgeräumte struktur- und artenarme landwirtschaftliche Ackerflächen. Diese Entwicklung hat zwischen den Jahren 1912 (Preußische Landesaufnahme) und 1947 bis 1980 (Flurbereinigungsverfahren) und 2006 (Ende der DGK5) stattgefunden. Zwischen 2003 und 2011 ist ein weiterer Verlust von „Grünlandflächen“ zu verzeichnen, die voraussichtlich tatsächlich jedoch Ackergrasflächen waren (vgl. DGK5). Der ca. 1 km nördlich befindlichen Windpark stellt eine dominierende Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Dieser Landschaftsraum ist somit hinsichtlich des Landschaftsbildes und des landschaftlichen Erlebnisses durch Erholungssuchende mit durchschnittlicher bis unterdurchschnittlicher Qualität zu bewerten, der ein hohes Potential zur Aufwertung durch Strukturanreicherungen aufweist.

Durch die Schaffung von Gehölz- und Waldstrukturen um die Ställe herum bzw. im Bereich der nahegelegenen externen Ersatzmaßnahme, werden die vom Stall ausgehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf Dauer ausgeglichen bzw. ersetzt.

Bussard

Dass der Bussard, der eine weit verbreitete und weiterhin im guten Zustand befindliche Greifvogelart darstellt, im Gebiet vorkommt, ist zu begrüßen. Bei der Standortwahl für die von der Bundesregierung gewünschten Windenergie-Anlagen (WEA), werden die Vorkommen von Greifvögeln berücksichtigt. Das hier gegenständliche BImSchG-Vorhaben führt zu keiner direkten Einwirkung auf diese Vogelart. . . .

Wiesenweihe und andere Greifvögel

In dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden keine negative Auswirkungen auf die Wiesenweihe und andere Greifvögel festgestellt. Durch die Schaffung von Gehölzstrukturen ist auch eine Artenanreicherung (z.B. Insekten, Säugetiere, Reptilien, Vögel) zu erwarten, die den o.g. Greifvogelarten zumindest indirekt zugute kommen können. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird davon ausgegangen, dass genügend Ausweichflächen vorhanden sind. Lediglich die Zerschneidung der Landschaft kann bei Vorbildwirkung (Zersiedelung) langfristige negative Störwirkungen hervorrufen und die temporären baubedingten Lärm- und Sichtbeeinträchtigungen können kurzfristige Störungen auf die o.g. Arten aufweisen. Letztere Störungen sind aufgrund der Regelungen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als irrelevant zu betrachten.

Lärmbelästigung

Die Lärmbelästigungen durch die WEAs sind auch hier nicht Teil des geplanten BImSchG-Genehmigungsverfahrens. Jedoch treten temporär baubedingte sowie dauerhaft anlagenbedingte Lärmbelästigungen durch den Betrieb der Stallanlagen auf, die sich jedoch auf das anlagennahe Umfeld beschränken und nach Untersuchungen in GARNIEL et al. (2007) aus dem (saP) lediglich zu Störungen des Fortpflanzungsgeschehens von *Insekten* (bspw. *Heuschrecken*), *Säugetiere*, *Reptilien* (*Vibration*) und *Vögel* auswirkt. Zudem führt der LKW-Verkehr bei An- und Abfahrten zu kurzfristigen Lärm- und Vibrationswirkungen auf die o.g. Tierwelt, die naturschutzfachlich als irrelevant anzusehen sind. (In der Studie wurden die kursiv geschriebenen Tierartengruppen nicht berücksichtigt.).

Einwendungen von Herr Udo Helms

- Minderung der landwirtschaftl. Flächen durch – veränderte Witterungsverhältnisse – N-Einträge

Grundsätzlich kann die untere Naturschutzbehörde nicht zur Beurteilung von evtl. Wertminderungen angrenzender landwirtschaftlicher Ackerbauflächen herangezogen werden. Kurz ausgeführt: Die geringfügige Abschottung von Windeinflüssen auf die nördlich angrenzende Ackerfläche durch die Stallgebäude ist zu vernachlässigen, zumal hierdurch allenfalls ein positiver Effekt in Form von Erosions- und Pflanzenschutz hervorgerufen wird. Eine erhebliche Sonnenverschattung der Ackerfläche ist nicht zu erwarten, da nordseitig nur eine niedrige Strauchpflanzung zur Wahrung der Funktionalität der Belüftungsanlagen vorgesehen ist und die Firsthöhe der Gebäude lediglich 7,08 m beträgt, was bei einem Sonnenwinkel von $\geq 45^\circ$ somit aus naturschutzfachlicher Sicht zu einer Sonnenverschattung von weniger als 7,08 m führt – diese Verschattung würde sich demnach zum größten Teil auf den angrenzenden Weg beschränken.

Durch den Einbau der Filteranlagen werden N-Einträge durch Stickstoffdeposition vermieden. Die Verbringung der organischen Düngemittel ist gemäß den aktuell geltenden Rechtsverordnungen nicht Bestandteil der naturschutzrechtlichen Prüfung in BImSchG-Genehmigungsverfahren.

- Luftgutachten

Das Luftgutachten wurde zwischenzeitlich um die auf dem Hofgrundstück Helms vorhandenen Tiere ergänzt. Die im Gutachten angegebenen Tierzahlen sind die genehmigten Tierzahlen. Das Gutachten ist daher für das Genehmigungsverfahren anwendbar.

- Die Oberflächenentwässerung erfolgt über den Graben Flst.Nr.104/69.-

Laut Antragsunterlagen soll das Oberflächenwasser auf dem Baugrundstück versickert werden und nicht in den o.g. Graben.

- Standortvariante 5 – Hofnahe Errichtung der Stallanlagen

Die Standortfrage ist ausgiebig von der BImSchG-Behörde geprüft worden. Auf tel. Nachfrage bei der BImSchG-Behörde (Fr. Poppe) am 17.08.2017 wurde geklärt, dass aus Gründen der Immissionslage kein anderer Standort möglich war. Die zulässigen Werte nach der GIRL für den Außenbereich werden hier überschritten. Es kommt auch bei der beantragten Abluftreinigungsanlage zur einer unzulässigen Erhöhung der zulässigen Immissionswerte. Eine weitere Immissionsminderung kann durch den Antragsteller nicht durchgeführt werden.

- Zuwegung

Für die Erschließung des Grundstückes ist die Stadt Twistringen zuständig. Sie hat bereits eine positive Stellungnahme abgegeben. Für die Erschließung ist mit der Stadt Twistringen noch eine Erschließungsvereinbarung abzuschließen, die Bestandteil der einer Genehmigung wird..

- Weitere Genehmigungsverfahren

Die Genehmigungsbehörde hat über den gestellten Antrag zu entscheiden und nicht evtl. weitere geplante Maßnahmen in das Genehmigungsverfahren einzubeziehen.

Die Einwendungen sind daher zurückzuweisen.

Begründung:

Im Rahmen dieses Verfahrens waren auch entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Behörden zu hören, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die Beurteilung dieser Maßnahme hat nach Beteiligung der Stadt Twistringen, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Nienburg, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen, und meiner Fachdienste insgesamt keine Gründe ergeben, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung auch die Baugenehmigung ein. Es war daher zu prüfen, ob das Vorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Stadt Twistringen. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zulässig.

Die Stadt Twistringen hat hierzu ihr Einvernehmen erteilt.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen und die Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind und der Antrag somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen zu genehmigen war.

Zuständigkeit:

Meine Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 15.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zurzeit gültigen Fassung.

Begründung zur Kostenlastentscheidung:

Der Antragsteller hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und hat deshalb die Kosten zu tragen. Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

im Auftrag